



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

A-9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Telefon: 04272 / 2810; E-Mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

Zahl:

153-122/2025

Datum: 15.01.2026 /LD

Auskünfte: Ing. Walter Huber

Telefon: 04272 2810, E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at

Bauwerberin:

Towers Infra Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, vertreten durch
ms-CNS Communication Network Solutions GmbH, vertreten durch Iris
Ressmann, Scheydgasse 34-36

Bauvorhaben

Adaptierung der bestehenden Sende- und Empfangsanlage am Dach des
Gemeindeamtes, Grundstück Nr.: 953/1, KG: 72152 Pörtschach am See

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

(Verständigung)

Mit Antrag vom 30.10.2025 hieramts eingelangt am 30.10.2025 hat die Bauwerberin um die Erteilung
der Baubewilligung für das Bauvorhaben

**Adaptierung der bestehenden Sende- und Empfangsanlage am Dach des Gemeindeamtes
Grundstück Nr.: 953/1, KG: 72152 Pörtschach am See**

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBI 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene
mündliche Verhandlung anberaumt, für:

Donnerstag, 12. Februar 2026 mit Beginn um 13:30 Uhr

Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (GST- Nr.: 953/1, KG: Pörtschach am See) Hauptstraße 153
zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung **persönlich
zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen
ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender
schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete
schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI
51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die
Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige
Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der für den Parteienverkehr
bestimmten Zeiten (**Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 12:30**

bis 17:30 Uhr) zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörtschach a.W.S., Bauamt 1. Stock

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. (Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar!)

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 15.01.2026

Abgenommen am: 12.02.2026

Die Bürgermeisterin:



Mag. Silvia Häusl-Benz

ergeht an:

- Bauwerber(-in) / Eigentümer(-in)
- Anrainer*innen
- Planverfasser
- Leitungsträger und Infrastruktur
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde Pörtschach a.W.S. unter www.poertschach.gv.at
- zum Akt